



CHAMBRE DES DÉPUTÉS

Entrée le:

12 FEV. 2020

1857

Herr Fernand Etgen
Präsident der luxemburgischen
Abgeordnetenkommission

Luxemburg, den 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

Gemäß der Hausordnung möchte ich eine parlamentarische Anfrage an die **Ministerin für Familie und Integration** sowie den **Minister für Bildung, Kinder und Jugend** in Bezug auf **die Gebärdensprache, die schulische Bildung betroffener Personen und deren Recht auf gesellschaftliche Inklusion** stellen.

Die deutsche Gebärdensprache (DGS) wurde durch das Gesetz vom 23. September 2018 offiziell als eigenständige Sprache anerkannt, indem sie in das Sprachengesetz von 1984 eingetragen wurde. Gehörlose, Schwerhörige, sowie Menschen, die nicht in der Lage sind, lautsprachlich zu kommunizieren, bekamen damit das Recht, in den Beziehungen zu öffentlichen Verwaltungen auf Gebärdensprache - und damit auf einen entsprechenden Dolmetscher - zurückzugreifen. Zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes gab es in Luxemburg zwei Gebärdendolmetscherinnen.

Das oben genannte Gesetz sieht außerdem vor, dass hörgeschädigte Menschen, sowie ihre Angehörigen und Partner, je 100 Stunden Kurse in deutscher Gebärdensprache kostenlos in Anspruch nehmen können. Jedes betroffene Kind erhält darüber hinaus das Recht, dem Unterricht sowohl in der Grund- als auch in der Sekundarschule in Gebärdensprache zu folgen.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an die Minister:

1. **Wie hoch liegt die Anzahl der aktuell in Luxemburg ansässigen Gebärdendolmetscher? In welchen beruflichen Tätigkeitsfeldern sind diese derzeit beschäftigt?**
2. **Wie hoch liegt die Anzahl der in Luxemburg niedergelassenen Gebärdendolmetscher, die ausschließlich der Gemeinschaft der erwachsenen Gehörlosen zu den gesetzlich vorgesehenen Übersetzungszwecken bei Behördengängen zur Verfügung stehen?**
3. **Mit welchen Maßnahmen gedenken die Minister, sowohl die Ausbildung als auch den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers attraktiver zu gestalten und gesetzlich zu regeln?**
4. **Sehen die Minister in diesem Sinne vor, einen Lehrplan für die deutsche Gebärdensprache auszuarbeiten und planen sie, diesem eine legale Basis zu**

verleihen? Wird diese legale Basis gegebenenfalls für den Unterricht bindend sein und in welchem Maße wird dieses Fach in den Stundenplan der Grundschulen und Sekundarschulen integriert?

5. Von welchen Lehrkräften soll die deutsche Gebärdensprache unterrichtet werden und inwiefern werden die Lehrkräfte auf diese Aufgabe vorbereitet?
6. Ziehen die Minister in Erwägung, das Fach „Hörgeschädigtenkunde“ im entsprechenden Kompetenzzentrum (Centre de Logopédie) als eigenständiges Fach einzuführen, um die Schüler und Schülerinnen mit der Kultur und Lebenswelt Hörgeschädigter vertraut zu machen?
7. Ziehen die Minister in Erwägung, die Gebärdensprache als Kommunikationssprache in den Abschlussexamen der Sekundarschulen anzuerkennen?

Hochachtungsvoll,



Josée Lorsché,

Abgeordnete

Gemeinsame Antwort der Ministerin für Familie und Integration und des Ministers für Bildung, Kinder und Jugend auf die parlamentarische Anfrage N° 1857 der Abgeordneten Josée Lorsché in Bezug auf die Gebärdensprache, die schulische Bildung betroffener Personen und deren Recht auf gesellschaftliche Inklusion

1) + 2)

Zurzeit gibt es drei in Luxemburg ansässige Gebärdendolmetscher.

Zwei sind im *Centre pour le développement des compétences langagières, auditives et communicatives (Centre de Logopédie)* beschäftigt und sind somit im schulischen Bereich tätig.

Die Handlungsfelder der Gebärdensprachdolmetscher des *Centre de Logopédie* sind u.a.:

- Arbeit mit Kindern in der Frühförderung, im vorschulischen und schulischen Bereich bis ins Jugendalter;
- Arbeit mit dem Lehrpersonal und mit den Eltern;
- Arbeit im *Centre de Logopédie* und in den anderen öffentlichen Schulen Luxemburgs.

Die dritte Gebärdendolmetscherin ist bei der Vereinigung *Solidarité mit Hörgeschädigten asbl* beschäftigt. Diese Gebärdendolmetscherin ist, unter anderem, für das Dolmetschen von Weiterbildungen, für die ein Antrag auf menschliche Hilfe gestellt werden kann, für das Dolmetschen von Bewerbungsgesprächen beim Staat, für Gespräche bei Ministerien und staatlichen Verwaltungen zuständig und wird vom Familienministerium über eine Konvention mit *Solidarité mit Hörgeschädigten asbl* finanziert. Dieses Dolmetschen ist für hörgeschädigte Personen immer kostenlos.

Arztbesuche und sonstige private Termine werden von den hörgeschädigten Personen über die Geldleistungen für Hörgeschädigte der Pflegeversicherung bezahlt.

In Luxemburg gibt es keine Gebärdendolmetscher, die ausschließlich der Gemeinschaft der erwachsenen Gehörlosen zu den gesetzlich vorgesehenen Übersetzungszwecken bei Behördengängen zur Verfügung stehen.

Sind die in Luxemburg ansässigen Gebärdendolmetscher nicht verfügbar, organisiert die Hörgeschädigtenberatung Ersatzdolmetscher aus der deutschsprachigen Großregion.

3)

Die Regierung nimmt jede Gelegenheit wahr, für den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers zu werben. Dies geschieht zum Beispiel anlässlich der jährlichen *Foire de l'étudiant* oder beim Praxis- und Kontakttag, den die Fakultät für Geisteswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Luxemburg jedes Jahr organisiert. Die Informationsstelle für Studierende, Cedies, stellt den

Beruf des Gebärdensprachdolmetschers in ihren Veröffentlichungen vor und weist zum Beispiel in der Rubrik „Beruf des Monats“ darauf hin.

4)

Innerhalb des *Centre de Logopédie* arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe intensiv an der Entwicklung eines Lehrplanes für die deutsche Gebärdensprache in der Grundschule und in der Sekundarschule. Es wird angestrebt, dass die Arbeiten im Herbst 2020 fertiggestellt sind.

5)

Die deutsche Gebärdensprache soll von Förderschullehrern mit einem Aufbaustudium „deutsche Gebärdensprache“ unterrichtet werden. Ebenso sollen fachkundige Personen oder Muttersprachler in deutscher Gebärdensprache die deutsche Gebärdensprache unterrichten, wenn sie die Bedingungen erfüllen, um an den öffentlichen Schulen zu arbeiten.

6)

Es ist nicht vorgesehen, „Hörgeschädigtenkunde“ als eigenständiges Fach zu unterrichten. Es ist allerdings wichtig, die genannten Aspekte („Schüler und Schülerinnen mit der Kultur und Lebenswelt Hörgeschädigter vertraut machen“) als transversale Kompetenzen in den Unterricht hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher zu integrieren.

7)

Laut dem abgeänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachen werden hörgeschädigte Schüler das Recht haben, ihre Grund- und Sekundarschulbildung in Gebärdensprache zu erhalten, gemäß den Bedingungen, die im Gesetz vom 20. Juli 2018 über die Einrichtung psychopädagogischer Kompetenzzentren für die schulische Inklusion festgelegt sind. Sie haben ebenso das Recht, angemessene Vorkehrungen zu beantragen, die es ihnen ermöglichen, ihren Bedürfnissen entsprechend die von ihnen erworbenen Fähigkeiten in Prüfungen oder Examen unter Beweis zu stellen. Die hierzu benötigten Vorkehrungen werden gemäß Gesetz vom 15. Juli 2011 über den Zugang zu schulischen und beruflichen Qualifikationen für Schüler mit Förderbedarf von der Kommission für angemessene Vorkehrungen beschlossen.